



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail



Stuttgart 28.3.19
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Gebäude Königstr. 46 (Mittnachtbau)
Aktenzeichen 22-0510.32/32/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

- 1.) Ihrem Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 15. März 2019, hier eingegangen am 15. März 2019, in dem Sie um Zugang zu Informationen über Anträge nach dem LIFG bitten, wird entsprochen.
- 2.) Für die Bescheidung Ihres Antrags wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Bei den gewünschten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen gemäß § 3 Nummer 3 LIFG, die bereits vorhanden sind und amtlichen Zwecken dienen. Ein Anspruchsausschluss nach §§ 4 oder 6 LIFG oder eine Anspruchseinschränkung nach § 5 LIFG besteht nicht.

Aufgrund dessen teilen wir Ihnen die folgenden Informationen mit:

Frage 1: Gibt es im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine zentrale Stelle, die LIFG-Anträge erfasst?

Antwort: Beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt es eine zentrale Stelle, die Anträge nach dem LIFG erfasst. Sie ist bei Referat 22 – Justizariat angesiedelt.

Frage 2: Wieviele LIFG-Anträge sind beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seit dem 1. Januar 2016 eingegangen?

Antwort: Beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind seit dem 1. Januar 2016, einschließlich dieses Antrags, 31 Anträge nach dem LIFG eingegangen.

Frage 3: Bei wievielen LIFG-Anträgen wurden Gebühren und/oder Auslagen berechnet?

Antwort: Gebühren wurden in vier Fällen erhoben.

Frage 4: Wieviele LIFG-Anträge wurden nach Ankündigung der Kostenpflichtigkeit wieder zurückgezogen?

Antwort: In keinem Fall wurde ein Antrag nach Ankündigung der Kostenpflichtigkeit wieder zurückgezogen.

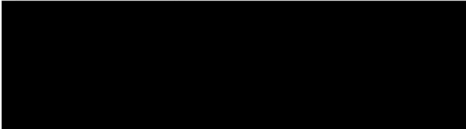
Zu 2.)

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 10 Absatz 1 und 3 LIFG in Verbindung mit Nummer 4.2.1 der Anlage der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium. Es handelt sich um eine einfache schriftliche oder elektronische Auskunft, da die Gewährung des Informationszugangs anhand unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin